

BVGer E-3681/2019 vom 27. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3681_2019

FR: TAF E-3681/2019 du 27 mai 2020

IT: TAF E-3681/2019 del 27 maggio 2020

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet im Bereich der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme endgültig (Art. 84 Abs. 2 AuG [SR 142.20], Art. 83 Bst. c Ziff. 3 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48, Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 112 Abs. 1 AIG in Verbindung mit Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Dem Gesuch vom 21. November 2019 betreffend Entlassung der bisherigen Rechtsbeiständin aus ihrem Amt, welches bisher nicht behandelt worden ist, ist angesichts der genannten Gründe zu entsprechen. MLaw Sonja Comte ist von ihrem Amt zu entbinden, und die neu bevollmächtigte Vertreterin, MLaw Eliane Schmid, ist neu als amtliche Rechtsbeiständin zu ernennen.

E. 4

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Frage, ob das SEM die am 7. November 2016 angeordnete vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers zu Recht aufgehoben hat.

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 83 Abs. 1 AIG). Das SEM überprüft nach erfolgter Anordnung einer vorläufigen Aufnahme periodisch, ob die Voraussetzungen dafür noch gegeben sind (Art. 84 Abs. 1 AIG). Gemäss Art. 84 Abs. 2 AIG hebt es die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Wegweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, das heisst, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung zulässig und es der ausländischen Person möglich

und zumutbar ist, sich in ihren Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat zu begeben (Art. 83 Abs. 2-4 AIG).

E. 4.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 4.3.1

In seiner (ersten) Verfügung vom 7. November 2016 wurde der Beschwerdeführer vom SEM vorläufig aufgenommen, nachdem dieses den Wegweisungsvollzug nach Eritrea mit der pauschalen Begründung «in Würdigung sämtlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Aktenlage im gegenwärtigen Zeitpunkt» als unzumutbar eingeschätzt wurde. Weitere, einzelfall- oder personenbezogene Erwägungen für die vom SEM erwogene Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges lassen sich der vorinstanzlichen Verfügung vom 7. November 2016 nicht entnehmen.

E. 4.3.2

In der vorliegend zu überprüfenden Verfügung vom 14. Juni 2019 begründet das SEM die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme mit der vorliegenden Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges (vgl. Sachverhalt oben, Bst. H und K). Zur Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges wurde ausgeführt, es liege keine Verletzung von Art. 8 EMRK vor; zudem erfülle der Beschwerdeführer die Voraussetzungen, um den Diaspora-Status zu erlangen und von den Verpflichtungen des Militärdienstes entbunden zu werden. Eine allfällige Einberufung zum Nationaldienst stelle zudem keine verbotene Behandlung im Sinne von Art. 3 oder 4 EMRK dar (vgl. angefochtene Verfügung, Ziffer 4). Der Vollzug wurde als zumutbar eingestuft, nachdem einerseits in Eritrea nicht von einer kriegsähnlichen Situation gesprochen werden könne; andererseits habe der Beschwerdeführer seine Kindheit und einen Teil seiner Jugend im Heimstaat verbracht, ihm seien die Sprache und die Bräuche seines Heimatstaates vertraut; schliesslich sei seine gesellschaftliche und berufliche Integration in der Schweiz nicht besonders fortgeschritten (vgl. angefochtene Verfügung, Ziffer 5).

E. 4.4

Der Beschwerdeführer trägt hiergegen namentlich vor, die Beweggründe des SEM, die erteilte vorläufige Aufnahme aufzuheben, seien nicht zutreffend. Es fehle namentlich an den Voraussetzungen für eine erfolgreiche Reintegration. Er könne in Eritrea nicht auf ein tragfähiges familiäres oder soziales Beziehungsnetz zurückgreifen. Sein familiäres Beziehungsnetz bestehe aus seiner körperlich behinderten und tauben Mutter und seinen zwei Geschwistern in Kindesalter. Seit seiner Ausreise im Juni 2012 unterhalte er keine Kontakte zur Mutter. Auch zu seinem leiblichen Vater bestehe kein Kontakt. Von seinem Stiefvater sei er misshandelt worden. Seine übrigen Halbschwwestern seien beide im Ausland. Der Beschwerdeführer habe bereits im Kindesalter für die Kosten seines eigenen sechsjährigen Schulbesuchs selber aufkommen und deshalb arbeiten müssen. Seiner Familie fehle es an finanziellen Mitteln. Zudem müsse er wegen seiner illegalen Ausreise eine Bestrafung sowie einen Einzug in den Militärdienst gewärtigen (vgl. Sachverhalt oben, Bst. I und L). Schliesslich sei ihm eine kognitive Beeinträchtigung attestiert worden, weshalb ausgeschlossen sei, dass er sich nach seiner achtjährigen Landesabwesenheit in

Eritrea wieder reintegrieren und dort seine eigene Existenz sichern könne. Der Wegweisungsvollzug sei daher weiterhin unzumutbar.

E. 4.5

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Ist eine von ihnen erfüllt, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten (vgl. BVGE 2011/7 E. 8 m.w.H.). Die nachfolgenden Erwägungen konzentrieren sich auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Die Fragen der Unzulässigkeit sowie der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs können demnach offen bleiben.

E. 4.6

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 4.6.1

In Eritrea herrscht im heutigen Zeitpunkt weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, und es sprechen auch keine anderweitigen Gründe für die Annahme einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Zwar ist die wirtschaftliche Lage in Eritrea nach wie vor schwierig, aber die Lebensbedingungen haben sich dennoch in einigen Bereichen verbessert. Auch die Ernährungssituation, der Zugang zu Wasser und der Zugang der Bevölkerung zu Bildung haben sich stabilisiert. Zudem sind im Bereich der Gesundheitsversorgung wesentliche Fortschritte gemacht worden. Der kriegsrische Konflikt mit dem Nachbarland Äthiopien ist seit vielen Jahren beendet, und auch im Inneren des Landes sind keine ernsthaften ethnischen oder religiösen Konflikte zu verzeichnen. Ein grosser Teil der Bevölkerung profitiert ferner von den umfangreichen Zahlungen aus der eritreischen Diaspora im Ausland. Angesichts dieser Sachlage wird in Abkehr von der früheren Praxis für die Bejahung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht mehr vorausgesetzt, dass begünstigende individuelle Faktoren vorliegen. Allerdings muss aufgrund der schwierigen allgemeinen Lage im Land in Einzelfällen und beim Vorliegen von besonderen Umständen nach wie vor von einer Existenzbedrohung ausgegangen werden. Die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist daher im Einzelfall zu prüfen (vgl. dazu das Referenzurteil D-2311/2016 E. 16 f.; vgl. beispielsweise auch Urteil des BVGer D-5337/2016 vom 15. August 2018 E. 7.2.1).

E. 4.6.2

Der Beschwerdeführer schilderte seine persönlichen und familiären Verhältnisse in der BzP und in der Anhörung; seine Aussagen sind eher knapp und einfach strukturiert ausgefallen, sind aber in sich stimmig und widerspruchsfrei; das Gericht hat keinen Grund, die Angaben zu bezweifeln. Der Beschwerdeführer ist gemäss eigenen Angaben mit seiner Mutter und seinem Stiefvater sowie deren Zwillingen (Jahrgang [...]; vgl. A4, Ziffer 3.01) aufgewachsen. Vom Stiefvater ist der Beschwerdeführer im Kindesalter misshandelt worden. Seine Mutter ist nach einem Arbeitsunfall körperlich behindert und zudem taub. Im

Alter von (...) Jahren hat der Beschwerdeführer Eritrea verlassen. Leibliche Geschwister hat er nicht. Seine Halbgeschwister (Zwillinge) sind noch nicht im Kindesalter. Seine anderen beiden Halbschwestern leben in Äthiopien respektive in Australien (vgl. A4, Ziffern 3.01 bis 3.03 sowie 7.01). Die finanzielle Situation seiner Familie war bereits prekär, als sich der Beschwerdeführer noch in Eritrea aufhielt, hat er doch mehrfach zu Protokoll gegeben, er habe als Schulkind für seine Schulkosten selbst aufkommen müssen und sei arbeiten gegangen. Er ist nicht regelmässig zur Schule gegangen, hat seine Schulbildung in Eritrea in der 6. Klasse abgebrochen und hat keinen Beruf erlernt (vgl. A4, Ziffer 1.17.04 und A13, Antworten 69-80).

E. 4.6.3

Das SEM hat vorliegend nicht im Rahmen einer Einzelfallprüfung die aktuelle Situation des Beschwerdeführers in Eritrea geprüft. In der angefochtenen Verfügung vom 14. Juni 2019 wird auch nicht konkret dargelegt, inwiefern sich die persönliche oder familiäre Situation des Beschwerdeführers in Eritrea seit der Anordnung seiner vorläufigen Aufnahme in erheblicher Weise geändert hätte. Der Umstand, dass in Eritrea kein Krieg herrscht und nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt ausgegangen werden könne, vermag - wie in der Beschwerdeeingabe zutreffend ausgeführt wird (vgl. Ziffer 2.3.4) - die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme alleine nicht zu begründen, zumal diese Umstände bereits bei der Anordnung der vorläufigen Aufnahme im November 2016 vorlagen.

E. 4.6.4

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer unter einer geistigen Beeinträchtigung zu leiden scheint (vgl. Beschwerde, Ziffer 4.2). Das SEM hat auch nicht abgeklärt oder dargelegt, inwiefern sich die geistige Gesundheit des Beschwerdeführers in positiver Weise geändert haben soll.

E. 4.6.5

Im heutigen Zeitpunkt bestehen konkrete Hinweise, dass die wirtschaftliche Reintegration des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr nach Eritrea äusserst fraglich ist. Einerseits muss angesichts der körperlichen Behinderungen seiner Mutter, der Gewaltbereitschaft des Stiefvaters, der prekären finanziellen Verhältnisse seiner Familie und des Umstandes, dass seine älteren Schwestern beide im Ausland leben, davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer kaum auf die finanzielle Unterstützung seiner Familie wird zählen können. Andererseits bleibt äusserst zweifelhaft, ob er angesichts der seit seiner Ausreise im Jahr 2012 fehlenden Kontakte zu seiner Familie überhaupt - auch nur vorübergehend - wieder von seiner Familie aufgenommen und bei ihr Kost und Logis finden würde. Seine Chancen, auf dem eritreischen Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, sind durch diese fallspezifischen Begebenheiten äusserst erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Diese Einschätzung wird zusätzlich gestärkt durch den Umstand, dass der Beschwerdeführer unter einer geistigen Beeinträchtigung zu leiden scheint, deren Ausmass vom Gericht mangels Abklärungen seitens der Vorinstanz nicht abschliessend beurteilt werden kann.

E. 4.7

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nach einer Landesabwesenheit von acht Jahren über kein tragfähiges soziales oder familiäres Beziehungsnetz in Eritrea verfügt, welches ihm bei der Reintegration behilflich sein könnte. Zwar hatte er zum Zeitpunkt seiner Anhörung im November 2015 einen Onkel und zwei Tanten in Eritrea (vgl. A13, Antwort 66). Diese Angaben aus dem Jahr 2015 genügen aber

nach Auffassung des Gerichts nicht, um vorliegend auf ein tragfähiges Netz zur Existenzsicherung des Beschwerdeführers schliessen zu können, nachdem das SEM diesbezüglich keine Untersuchungsmassnahmen zur Eruierung des aktuellen Familienbestands des Beschwerdeführers vorgenommen hat. Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Eritrea in eine existenzbedrohende Lage geraten würde.

E. 4.8

Unter Berücksichtigung der geschilderten Umstände kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung im vorliegenden Einzelfall zum heutigen Zeitpunkt nach wie vor als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu qualifizieren ist.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die vorinstanzliche Verfügung vom 14. Juni 2019 ist aufzuheben. Der Beschwerdeführer bleibt vorläufig aufgenommen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die gewährte unentgeltliche Prozessführung ist mithin im Nachhinein gegenstandslos geworden.

E. 6.2

Der vertretene Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In der Kostennote vom 12. August 2019 wird ein Aufwand von 8 Stunden und 5 Minuten (8.08 Stunden) zu einem Stundenansatz von Fr. 193.85 sowie eine Aufwandspauschale von Fr. 54.- geltend gemacht. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand erscheint angemessen und der Stundenansatz ist reglementskonform. Der im Zusammenhang mit dem Mandatswechsel ausgewiesene zeitliche Aufwand (vgl. Kostennote vom 21. November 2019 ist nicht als notwendiger Aufwand zu entschädigen; ferner werden praxisgemäss keine Aufwandspauschalen vergütet. Nach dem Gesagten und gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'567.- (inkl. Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.